



Bund Ruhr-Karneval e.V. (BRK)

Verein zur Pflege karnevalistischer Bräuche ♦ Sitz Dortmund
Regionalverband im Bund Deutscher Karneval (BDK)
Mitglied der Närrischen Europäischen Gemeinschaft (NEG)

Jugendordnung des Bund Ruhr-Karneval

Geschäftsordnung (GO)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Die Verbandsjugend ist selbstständig und trägt den Namen „Verbandsjugend im Bund Ruhr-Karneval (BRK)“. Sie ist nicht im Vereinsregister eingetragen.

Der Sitz der „Verbandsjugend im Bund Ruhr-Karneval“, im Folgenden auch Verbandsjugend genannt, ist jeweils der Sitz des BRK.

Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Zweck der Verbandsjugend ist die Förderung der Jugendpflege und Jugendarbeit und der Brauchtumspflege Karneval im Bereich des BRK.

Die Verbandsjugend verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Verbandsjugend ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Jugendorganisation orientiert sich in seiner Gesamtheit an der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, ohne religiöse, weltanschauliche oder parteipolitische Bindung.

§ 3 Schirmherrschaft

Die Verbandsjugend steht unter der Schirmherrschaft des BRK. Die Schirmherrschaft besteht in der ideellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung der Verbandsjugend bei der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgabe durch die Organe des BRK.

Der BRK verpflichtet sich die Schirmherrschaft stets so auszuüben, dass die Selbstständigkeit der Verbandsjugend im Rahmen der BRK-Satzung und Ordnung gewährleistet bleiben.

Zu allen Sitzungen und Veranstaltungen der Verbandsjugend sind der BRK-Präsident und der für die Jugendarbeit zuständige Vizepräsident als Gast ohne Stimmrecht einzuladen.

§ 4 Aufgaben der Verbandsjugend

Die Aufgaben der Verbandsjugend sind insbesondere:

Die Pflege und Erhaltung des Karnevals im überlieferten Brauchtum auf traditions- und landschaftlich gebundener Grundlage;

Die Entwicklung der Jugendlichen zu verantwortlichen Staatsbürgern in einem demokratischen Staat;

Die Förderung der außerschulischen Jugend-Bildung (Kinder- und Jugendhilfegesetz - SGB VIII, Kinder- und Jugendförderungsgesetz NRW).

Die Verbandsjugend nimmt die Funktion eines Trägers der außerschulischen Jugendbildung wahr und erkennt als solcher die gesetzlichen Fördersätze an;

Die Durchführung von Veranstaltungen zur sozialen und kulturellen Bildung;

Die Förderung internationaler Jugendbegegnungen durch Jugendaustausch und anerkannte Studienfahrten;

Förderung der Integration von Migrant/in.

Die Weiterbildung der Jugendleiter und anderer Mitarbeiter in der Jugendbildung, die zur Persönlichkeitsbildung beitragen;

Die Vermittlung von Kenntnissen für die zeitgemäße Führung von Jugendgruppen und Jugendorganisationen;

Die Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden, mit dem Landesjugendring und den Stadt-/Kreisjugendringen, dazu gehört auch die Mitgliedschaft in der Karnevalsjugend NRW und in entsprechenden Verbänden und Organen des BDK.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied der Verbandsjugend sind alle Jugendorganisationen der Mitgliedsgesellschaften des BRK, die sich verpflichten, den Zweck der Verbandsjugend zu fördern.

Fördermitglieder können Organisationen, Institutionen, Firmen und Einzelpersonen werden, die die Ziele der Verbandsjugend ideell und/oder finanziell unterstützen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Es gelten die entsprechenden Bestimmungen der jeweils gültigen Satzung des BRK.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Es gelten die entsprechenden Bestimmungen der jeweils gültigen Satzung des BRK.

§ 8 Kassenwesen

Zur Durchführung der Aufgaben der Verbandsjugend werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.

Haushaltsmittel werden im Rahmen des Haushaltsplanes des BRK auf Grund des Haushaltsplans der Verbandsjugend zur Verfügung gestellt und auf das eigens dafür eingerichtete Bank- oder Sparkassenkonto überwiesen.

Die Höhe dieser Haushaltsmittel legt das Präsidium fest und teilt die Höhe rechtzeitig dem Jugendvorstand schriftlich mit.

Die Höhe soll ein Zehntel der Vereinsbeiträge betragen.

Weitere Mittel werden durch zweckgebundene Zuwendungen und Spenden aufgebracht. Allgemeine Spenden für die „Jugendarbeit des BRK“ fließen der Verbandsjugend in vollem Umfang zu.

Die finanziellen Mittel dürfen nur für die in dieser Ordnung festgelegten Aufgaben verwendet werden.

§ 9 Organe der Verbandsjugend

Organe der Verbandsjugend sind die Jugendversammlung und der Jugendvorstand

§ 10 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Verbandsjugend.

Die Jugendversammlung besteht aus

- den Mitgliedern der Verbandsjugend.
- dem Jugendvorstand.

Der Jugendversammlung steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten der Verbandsjugend zu, soweit sie nicht satzungsgemäß einem anderen Organ übertragen ist.

Der Entscheidung der Jugendversammlung unterliegen insbesondere

- die Genehmigung des Protokolls der letzten Jugendversammlung;
- die Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstands und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer/innen;
- Entlastung des Jugendvorstandes;
- die Wahl des Jugendvorstandes;

- Beschlüsse über Anträge;
- Beschlüsse über die Verwendung Finanzmittel der Jugend;
- Verabschiedung von Richtlinien für die Jugendarbeit;

In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Jugendvorstandes und der Organe des BRK fallen, kann die Jugendversammlung Empfehlungen an die Organe beschließen.

Über die Jugendversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzen/de und von Schriftführer/in oder von einer vom Vorstand bestimmten (ggf. externen) Personen zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Jugendversammlung;
- Leitung der Jugendversammlung;
- die Zahl der erschienenen Mitglieder;
- die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder;
- die Tagesordnung;
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse;
- die Art der Abstimmung;

§ 11 Einberufung der Jugendversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Jugendversammlung statt und zwar zeitnah vor der ordentlichen BRK Hauptversammlung. Sie ist vom Jugendvorstand mindestens vier Wochen vorher durch Einladungsschreiben an alle Mitglieder mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

Die Tagesordnung setzt der Jugendvorstand fest. Anträge an die Jugendversammlung sind spätestens eine Woche vor der Jugendversammlung dem Jugendvorstand schriftlich und begründet einzureichen.

§ 12 Nachträgliche Anträge zur Jugendversammlung

Es gelten die entsprechenden Bestimmungen der jeweils gültigen Satzung des BRK.

§ 13 Beschlussfassung der Jugendversammlung

Es gelten die entsprechenden Bestimmungen der jeweils gültigen Satzung des BRK.

§ 14 Stimmrecht

In der Jugendversammlung sind die gewählten oder delegierten Vereinsjugendleiter/innen bzw. deren Stellvertreter/innen der Vereinsjugendorganisation (mit einer Stimme je Mitgliedsgesellschaft des BRK) stimmberechtigt.

Die Jugendvertretungen der Festausschüsse üben das Stimmrecht der Ihnen angeschlossenen Vereine aus, sofern sie es nicht selbst ausüben wollen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht, die Anwesenheit ist aber zu gestatten.

§ 15 Außerordentliche Jugendversammlung

Es gelten die entsprechenden Bestimmungen der jeweils gültigen Satzung des BRK.

§16

Jugendvorstand

Dem Jugendvorstand gehören an:

- der Vorsitzende/ die Vorsitzende
- der/die Kassierer/in
- der/die Schriftführer/in
- der/ die 2 Vorsitzende
- einem oder mehrere Jugendvertreter/innen, der oder die mit bestimmten Aufgaben betraut werden kann bzw. werden können.

Vorstand im Sinne des 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die Kassierer/in. Beide müssen daher bei ihrer Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über ein von der Jugendversammlung festzulegender Betrag sind für die Jugendabteilung nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Jugendvorstand vorliegt.

Der/die Vorsitzende gehört dem Präsidium des BRK an mit Sitz- und Stimmrecht an und vertritt dort die Verbandsjugend.

Die Mitglieder des Jugendvorstands werden von der Verbandsjugendversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied des Jugendvorstandes aus, dann ist in der nächsten Jugendversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

Zwischenzeitlich kann der Jugendvorstand eine andere Person kommissarisch mit der Wahrnehmung des Geschäftsbereiches des/der Ausgeschiedenen beauftragen.

Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt. Der oder die Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein/ihr Stellvertreter/in berufen die Sitzung ein und leiten sie.

Der Jugendvorstand ist für alle Angelegenheiten der Verbandsjugend zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Verbands übertragen worden sind.

Er hat insbesondere nachfolgende Aufgaben.

- Vorbereitung und Einberufung der Jugendversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- Ausführung von Beschlüssen der Verbandsjugendversammlung;
- Vorbereitung des Haushaltsjahres, Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes;
- Aufrechterhaltung und Organisation des (Jugend) Verbandsleben.
- Aufgaben, die von einem Organ des BRK übertragen wurden.
- Vertretung der Jugend in den Organen des BRK

§ 17

Kassenprüfer/innen

Die Kassenprüfung der Verbandsjugend erfolgt durch die Kassenprüfer des BRK. Es gelten die entsprechenden Bestimmungen der jeweils gültigen Satzung des BRK

§ 18

Auflösung der Verbandsjugend

Die Auflösung der Verbandsjugend kann nur in einer Jugendversammlung mit der in §7 (6) der Satzung des BRK festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Die Verbandsjugendversammlung ist immer beschlussfähig, wenn die Einladung rechtzeitig erfolgte.

Sofern die Verbandsjugendversammlung nicht anders beschließt, sind der /die Jugendvorsitzende und der Kassierer die gemeinsamen vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Verbandsjugend oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Verbandsjugend an den Bund Ruhr-Karneval e.V. mit Sitz in Dortmund. Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 19

Schlussbestimmung

Diese Ordnung wurde in der Präsidiumssitzung des Bund Ruhr-Karnevals im Juli 2014 bestätigt.